

Die Nachfolgeexperten e. V.

SATZUNG

vom 20. Oktober 2017

Präambel

Der Verein „Die Nachfolgeexperten e. V.“ ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich mit Fragen der Unternehmensnachfolge befassen. Dies sind vorrangig freiberufliche Berater, Beratungsunternehmen und Unternehmerverbände. Die Mitglieder des Vereins eint die Erkenntnis, dass Unternehmensnachfolge nicht zuletzt wegen der demografischen Entwicklungen in einer stark wachsenden Zahl notwendig ist, aber an den betroffenen Unternehmer wie auch seine Berater hohe Anforderungen in verschiedenen Bereichen stellt. Die Gründungsmitglieder haben als Berater oder Ansprechpartner von Unternehmern vor, bei oder nach einer Unternehmensnachfolge die besondere Bedeutung einer langfristigen, strategischen und weitsichtigen Planung und einer gut organisierten Abwicklung einer Unternehmensnachfolge, bei der die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Auswirkungen angemessen berücksichtigt werden, erkannt. Die Mitglieder des Vereins streben daher an, die betroffenen Unternehmer für die Aufgabe der Unternehmensnachfolgeregelung zu sensibilisieren, die Qualifikation von Beratern und die Qualität der Beratung zu fördern, sowie die Interessen der betroffenen Unternehmer oder der Übernahmehinteressen und ihrer Berater in Staat und Gesellschaft zu vertreten.

Sofern lediglich eine männliche Bezeichnung von Personen gewählt wurde, gilt dies selbstverständlich auch für die entsprechende weibliche Bezeichnung. Die kürzere Darstellung erfolgt lediglich aus Vereinfachungsgründen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Die Nachfolgeexperten e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel
Seine Anschrift lautet:

Die Nachfolgeexperten e.V.
c/o BWLC
Eschmarer Strasse 53
53859 Niederkassel

- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Siegburg geführten Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der gut vorbereiteten und umgesetzten Unternehmensnachfolge zum Erhalt und zur Weiterentwicklung wirtschaftlicher Einheiten, die Arbeitsplätze geschaffen haben und für den Unternehmer regelmäßig die wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen. Beides auch über den Generationenwechsel in der Unternehmensführung und bei der Unternehmensträgerschaft zu erhalten, ist Ziel des Vereins.
- 2.2 Er will dieses Ziel dadurch erreichen, dass er ein Forum für Unternehmen und Unternehmer sowie deren Berater schafft, das einen interdisziplinären Erfahrungsaustausch ermöglicht.

Das Wissen und die Erfahrung der Mitglieder sollen zudem genutzt werden, um dem Thema Unternehmensnachfolge eine breitere Öffentlichkeit zu verschaffen. Die Bedeutung und Notwendigkeit der rechtzeitigen Unternehmensnachfolge soll vor allem den Unternehmern selbst vermittelt werden. Der Verein bezweckt aber auch, die Stimme der Berater bei der Unternehmensnachfolge beim Gesetzgeber zu stärken.

- 2.3 Der Verein wird zur Verwirklichung dieser Ziele
 - a) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Unternehmensnachfolge und Vermögensnachfolge veranlassen und durchführen, die sich entweder an Berater oder Unternehmer oder beide Gruppen richten.
Dies entspricht insbesondere Veranstaltungen zu folgenden Bereichen:
 - aa) Unternehmens-, Beteiligungskäufe und -verkäufe
 - ab) Vermögensanlage, Altersversorgung und privates Risikomanagement
 - ac) Risikomanagement von Unternehmen
 - ad) Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mediation

- ae) Unternehmensstrategie
- af) Steuerrecht / Handelsrecht
- ag) Finanzierung mit öffentlichen Mitteln
- ah) Unternehmensführung
- ai) Betriebswirtschaftliche Themen
- b) Informationen zur Unternehmensnachfolge/Vermögensnachfolge über die Medien veröffentlichen und verbreiten;
- c) die Fortbildung des Rechts der Unternehmensnachfolge betreiben, und zwar erforderlichenfalls insbesondere durch wissenschaftliche Publikationen oder deren Veranlassung, sowie durch Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die

- a) nachweislich einer selbständigen Beratertätigkeit im Bereich der Unternehmensnachfolge mit Schwerpunkt in einem der für die Erfüllung des Vereinszweckes zu besetzenden Kernkompetenzfelder gem. § 2.3 d) nachgehen und
 - b) den Vorstand bezüglich der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins aktiv unterstützen.
- 3.2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Beratungen zu Fragen der Unternehmensnachfolge leisten oder vermitteln oder die als Organisation und/oder Unternehmervereinigung einschließlich Ihrer selbständigen und/oder unselbständigen Unterorganisationen für Ihre Kunden oder Mitgliedsunternehmen Hilfestellung in der Unternehmensnachfolge-Beratung bieten oder vermitteln.
- 3.3. Fördermitglieder
- können kostenfrei an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen;
 - erhalten die Gelegenheit, bei Veranstaltungen des Vereins sowie im Rahmen von Unternehmertreffs des Vereins mitzuwirken;
- 3.4. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstands über die Annahme mit einer Mehrheit von mindes-

tens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder im Amt. Die Verweigerung der Annahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme als aktives Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung einschließlich des Antrages auf Aufnahme als aktives Mitglied sowie der einstimmigen Annahme durch alle aktiven Mitglieder sowie des Vorstandes.

- 3.5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- 3.6. Sofern ein aktives Mitglied seinen Aufgaben gem. 3.1 b) trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht oder unzureichend nachkommt, endet die aktive Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss der aktiven Mitglieder und des Vorstandes. Dabei ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. In diesem Falle wird das Mitglied zum Fördermitglied.

- 3.7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 3.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 3.9. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Finanzierung

- 4.1. Die Mittel, die der Verein benötigt, um seinen Zweck zu verwirklichen, erwirbt der Verein unter anderem durch
- a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Spenden.
- 4.2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen sowie für die aktiven und fördernden Mitglieder unterschiedlich hoch sein. Die Beitragshöhe kann der Verein durch den Erlass einer Beitragsordnung bestimmen. Der Verein kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht freistellen, insbesondere die Vertreter von Unternehmervereinigungen oder diese selbst.
- 4.3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres- bei späterem Eintritt sofort- als Jahresbeitrag fällig. Eine Beitragsordnung kann bestimmen, dass nur ein anteiliger Jahresbeitrag im Falle des unterjährigen Beitritts erhoben wird.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der aktiven Mitglieder hat der/die 1. Vorsitzende in gleicher Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den Tagesordnungspunkt bezeichnen, den der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 6.3. Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den einzelnen aktiven Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Ferner kann die Mitgliederversammlung die vorgesehene Tagesordnung von sich aus erweitern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Hierbei hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Aktive Mitglieder, die auf Grundlage einer wirksamen Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten werden, gelten als anwesend.
- 6.5. Der/die 1. Vorsitzende - in seiner Abwesenheit der/die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - b) Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung und Änderung einer Beitragsordnung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins,

- j) Beschluss über sonstige Anträge.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 6.8. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu neun Personen, darunter sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende,
- 7.2. Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
- 7.3. Nur aktive Mitglieder können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 7.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 7.2. vertreten.
- 7.5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 7.6. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 7.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung geben.

- 7.9. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Maßnahmen des Tagesgeschäfts allein und führt seine Entscheidungen aus. Sollte der geschäftsführende Vorstand Zweifel daran haben, ob eine Maßnahme zum Tagesgeschäft gehört, informiert er die übrigen Vorstandsmitglieder rechtzeitig über die zu entscheidende Frage, bevor er die Entscheidung ausführt, und teilt das Votum des geschäftsführenden Vorstands mit. Widerspricht keines der weiteren Vorstandsmitglieder innerhalb kurzer zu setzender Frist, gilt die Entscheidung als genehmigt.
- 7.10. Der Vorstand hat das Recht, für die Durchführung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einzustellen. Art und Umfang der Geschäfte, die in dessen Zuständigkeit fallen, regelt der Vorstand. Dies gilt auch für die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- 7.11. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, soweit ihre Tätigkeit über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- 7.12. Der Vorstand ist berechtigt, die gesonderte Erstattung von Reisekosten und Auslagen festzusetzen. Über deren Höhe ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Rechnungsprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung kann jährlich einen Rechnungsprüfer wählen. Der Rechnungsprüfer sollte ein aktives Mitglied oder Fördermitglied sein, das nicht Mitglied des Vorstands ist.
- 8.2. Der Rechnungsprüfer legt den Prüfungsbericht dem Vorstand vor und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 9 Mitteilungen des Vereins

- 9.1 Die Mitteilungen des Vereins dürfen, soweit nicht durch die Satzung ausdrücklich Schriftlichkeit oder eine besondere Form vorgesehen ist, auch per E-Mail den Vereinsmitgliedern übermittelt werden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine E-Mail Adresse zu unterhalten, diese laufend abzufragen und die jeweils aktuelle E-Mail Adresse dem Vorstand mitzuteilen.
- 9.2 Schriftliche Mitteilungen gelten als bewirkt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse abgesandt wurden, unabhängig davon, ob die Mitteilung den Empfänger erreicht. Sollte ein Vereinsorgan bestehen, so reicht die Veröffentlichung im Vereinsorgan aus.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Liquidatoren des Vereins.

§ 11 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt bzw. dem Registergericht gefordert werden, können von dem Vorstand beschlossen werden, um eine Mitgliederversammlung in diesem Falle zu vermeiden.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 29. April 2008 in Niederkassel errichtet und durch Beschluss vom 22.08.2017 und 20.10.2017 geändert.